

Dez. III

07 t.w.v.

**Erste Einschätzung / Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der Piratenpartei vom 05.06.2012
Entschädigung für geleistete Einsätze von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

a) Aufwandsentschädigung

Der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr wird seit Alters her unentgeltlich geleistet. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen kommt aber grundsätzlich in Betracht (vgl. § 12 NBrandSchG). Die Aufwandsentschädigung ist auch für einen Zeitaufwand möglich. Regelungen, die dem Vorschlag der Piratenpartei entgegenstehen, bestehen nicht. Demnach wäre die beantragte Aufwandsentschädigung rechtlich möglich, wenn sie in einer Satzung geregelt ist. Die Satzung ist eine unabdingbare Voraussetzung. Eine Aufwandsentschädigung pro Einsatz für jedes Feuerwehrmitglied zu zahlen, entspricht aber nicht der gängigen Praxis; auch nicht in anderen Kommunen. Der Bereich Ordnung konnte jedenfalls kurzfristig keine andere Beispielkommune ermitteln. Die von der Fraktion der Piratenpartei vorgeschlagene Aufwandsentschädigung widerspricht letztendlich dem bisherigen Charakter des Ehrenamtes.

Die Ermittlung der Höhe der voraussichtlichen Kosten ist mit einem enormen Aufwand an Arbeitszeit verbunden, der nicht termingerecht geleistet werden konnte. Es müssten zumindest alle Einsatzberichte eines Jahres durchgesehen werden, um die Personen und deren jeweilige Einsatzdauer zu ermitteln. Aus den Jahren 2010 bzw. 2011 liegen bei der Feuerwehr 729 und 654 Einsatzberichte vor. Daraus wäre zu ermitteln, wie viele freiwillige Feuerwehrmitglieder neben den hauptamtlichen Kräften jeweils zum Einsatz kamen und wie lange die Einsatzdauer war. Ferner müssten auch die hauptamtlichen Kräfte gesondert erfasst werden, so weit sie sich außerhalb der Dienstzeit befanden.

Da auch Stadtbrandmeister Kleps ohne Weiteres keine grobe Einschätzung abgeben konnte, hat der Bereich Ordnung deshalb anhand der Jahresberichte 2010 und 2011 (die anliegend sind) nachfolgende rechnerisch gestützte Einschätzung getroffen:

2011

Anzahl der Einsätze:	654
Davon Einsätze von hauptamtlichen Kräften:	121 (18,5 % der Gesamteinsatzzahl)
Eingesetzte Feuerwehrmitglieder:	7.339
Reduzierung eingesetzte Feuerwehrmitglieder um 18,50 %:	5.981
Geschätzte Gesamtkosten für 2011 (5.981 x 5,00 Euro)	29.905 Euro

2010

Anzahl der Einsätze:	729
Davon Einsätze von hauptamtlichen Kräften:	112 (15,36 % der Gesamteinsatzzahl)
Eingesetzte Feuerwehrmitglieder:	6.721
Reduzierung eingesetzte Feuerwehrmitglieder um 15,36 %:	5.688
Geschätzte Gesamtkosten für 2011 (5.688 x 5,00 Euro)	28.440 Euro

Der Einschätzung mangelt es natürlich an einer genauen Differenzierung. So können Einsätze über fünf Stunden nicht erfasst werden (dies geht nur bei genauer Durchsicht aller Einsatzberichte). Ferner sind in der Spalte „Eingesetzte Feuerwehrmitglieder“ nicht die in Bereitschaft stehenden erfasst. Auch gibt es keine Differenzierung, inwieweit die hauptamtlichen Kräfte innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit zum Einsatz kamen (auch dies geht nur bei genauer Durchsicht aller Einsatzberichte). Da die hauptamtlichen Kräfte aber vorrangig innerhalb der Arbeitszeit zum Einsatz ausrücken, nachts z. B. eher die Feuerwehrleute, die die Wohnungen an der Feuerwache Stadtmitte bewohnen, dürfte sich durch diesen Mangel das Gesamtkostenbild nicht wesentlich verändern.

Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass der Vorschlag der Fraktion der Piratenpartei, eine Aufwandsentschädigung pro Einsatz zu zahlen, lt. vorstehender Einschätzung im Schnitt

mindestens jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 29.000 Euro verursacht. Einsatzkosten für Einsätze über fünf Stunden sind in dieser Summe nicht enthalten.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist eine genaue Kostenermittlung erforderlich. Wünschenswert wäre es aus Sicht der Kommunen, wenn zur vorgeschlagenen Aufwandsentschädigung eine landeseinheitliche Regelung und Finanzierung aus Landesmitteln zum Zuge käme.

b) Dienstjubiläumszuwendung

Zur vorgeschlagenen Dienstjubiläumszuwendung konnte der Bereich Ordnung keine Regelungen finden. Demnach dürfte einer freiwilligen Zuwendungsleistung nichts entgegenstehen. Voraussetzung wäre hier die Entwicklung einer gängigen Verwaltungspraxis (Selbstbindung der Verwaltung).

Im Schnitt gibt es jährlich ca. 10 Feuerwehrmitglieder, die aufgrund der Dienstzeit mit dem Nds. Feuerwehrereichen ausgezeichnet werden. Die Meisten für die 25-jährige Mitgliedschaft, wenige für die 40-jährige und im Regelfall niemand für die 50-jährige Mitgliedschaft.

Nimmt man jährlich acht Feuerwehrmitglieder an, die für die 25-jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet werden und zwei, die für die 40-jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet werden, entstünden jährliche Gesamtkosten in Höhe von 600 Euro (50 € x 8 + 100 € x 2).

c) Verwaltungsaufwand und steuerliche Beurteilung der beiden Vorschläge

Die regelmäßige Zahlung der Aufwandsentschädigung, auch wenn sie quartalsweise erfolgt, wäre mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Es müssten regelmäßig die Einsatzberichte diesbezüglich ausgewertet werden und die Zahlungen einzeln angewiesen werden. Auch die Dienstjubiläumszuwendung verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der aber unter dem Aufwand für die Aufwandsentschädigung liegen dürfte.

Zur steuerlichen Situation hat der Bereich 11 Stellung genommen. Es besteht dort die Auffassung, dass diese Zahlungen unter den § 3 Nr. 12 EStG subsumiert werden können. Danach wären Aufwandsentschädigungen bis 175 Euro im Monat frei.

Trotzdem ist es problematisch: Ein großer Teil der freiwilligen Feuerwehrmitglieder bekommt schon eine Aufwandsentschädigung nach unserer Satzung. Die Beträge sind unterschiedlich hoch. Wenn mit den Zahlungen aus Löscheinsätzen der Freibetrag (175 Euro) überschritten wird, kommt es zu einer Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Das bedeutet, dass die Stadt auch Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zahlen müsste. Das Entgelt der betroffenen Personen wäre individuell oder pauschal zu versteuern.

Ein besonders problematischer Personenkreis wären die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, die in den neuen Wohnungen in der Lise-Meitner-Straße wohnen. Hier gibt es schon einen geldwerten Vorteil, der grundsätzlich zu einer Steuer- und Beitragspflicht führen würde. Bisher wurde mit der Finanzverwaltung eine Pauschalversteuerung vereinbart. Dadurch fallen bei der Stadt keine Sozialversicherungsbeiträge an. Diese Regelung muss dann auf den Prüfstand, da unter Umständen die Geringfügigkeitsgrenzen überschritten werden. Dann müssten diese Personen den geldwerten Vorteil der Wohnung sowie die zusätzlichen Entgelte versteuern und verbeitragen. Häufig würde das zur Steuerklasse 6 führen.

Zusammenfassend sind alle Zahlungen bei jeder Person individuell zu prüfen und zu beurteilen. Erst danach lässt sich eine Aussage über Steuerpflicht bzw. Steuerfreiheit treffen. Steuerpflicht zieht regelmäßig auch Sozialversicherungspflicht nach sich.

Nach Einschätzung des Bereiches 11 stehen hier Nutzen für den Einzelnen und Aufwand für die Stadt (Zeit und Geld) in einem extremen Widerspruch.

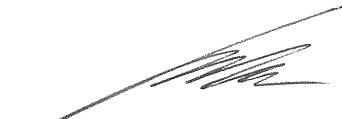
d) Nennung bisheriger zusätzlicher nicht verpflichtender Leistungen an die Feuerwehr

Abschließend sei noch angemerkt, dass die Hansestadt Lüneburg die Kameradschaftspflege der Feuerwehr mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 21.000 Euro an den Stadtfeuerwehrverband unterstützt. Dieser finanziert aus dem Zuschuss u. a. die Kameradschaftsgelder, Verpflegung und Kinder-

feuerwehren. Allein 2011 wurden z. B. 14.060 Euro Kameradschaftsgelder gezahlt. Der Zuschuss kommt somit den Feuerwehrmitgliedern zum Zwecke der Kameradschaftspflege zugute.

Geprüft werden soll zudem, inwieweit eine Anpassung der Entschädigungszahlungen, die in der Aufwandsentschädigungssatzung für die Funktionsträger der Feuerwehr vorgesehen sind, in Betracht kommt. Da die Sätze länger nicht geändert wurden, ist hier der Vorschlag einer Erhöhung wahrscheinlich.

Letztendlich bleibt festzustellen, dass auch jetzt seitens der Stadtverwaltung finanzielle Unterstützung für den Erhalt der Kameradschaft in der Feuerwehr geleistet wird. Sollte es zudem zu einer Erhöhung der bisher in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelten Beträge kommen, wäre dies ein positives Zeichen zur Würdigung des Ehrenamtes.



Bussler